

L. P. Marinovič, E. S. Golubcova, I. Š. Šifman, A. I. Pavlovskaja, Die Sklaverei in den östlichen Provinzen des römischen Reiches im 1.–3. Jahrhundert. Übersetzung von J. Kriz unter Mitwirkung von G. Prinzing und E. Herrmann-Otto. Übersetzungen ausländischer Arbeiten zur Sklaverei, Band 5. Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1992. 283 Seiten.

Der vorliegende Band ist Teil der von der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz initiierten Reihe von Übersetzungen aus osteuropäischen Sprachen (d. h. in der Regel russische Arbeiten) zur antiken Sklaverei und stellt in gewissem Sinne eine Fortführung des bereits 1987 veröffentlichten Bandes von E. M. ŠTAERMAN/V. M. SMIRIN/N. N. BELOVA/J. K. KOLOSOVSKAJA, Die Sklaverei in den westlichen Provinzen des römischen Reiches im 1.–3. Jahrhundert, übersetzt von J. Kriz unter Mitwirkung von H. Heinen und E. Herrmann-Otto, dar. Beide Bände sollten in einer künftigen Diskussion der sowjetischen Sklavenforschung als Einheit betrachtet werden, da sie ein in sich durchaus geschlossenes, wenn auch höchst einseitiges Bild der Sklaverei während der Prinzipatsperiode liefern können.

Ähnlich kompliziert wie bei dem früheren Band sind auch in vorliegendem Fall die Bewertungsmaßstäbe, die man einer gerechten Besprechung zugrunde legen darf. Man ist einerseits froh, einen repräsentativen

Einblick in den Forschungsstand der damaligen Sowjetunion zu erhalten, der dem westlichen Forscher in der Regel aus sprachlichen Gründen unzugänglich bleiben muß, kann sich aber andererseits einer gewissen Betroffenheit nicht erwehren, wenn man registrieren muß, in welchem Umfang die sowjetischen Kolleginnen und Kollegen von der Forschungsdiskussion und auch den Quellenbeständen, die uns im Westen ohne Probleme zugänglich sind, ausgeschlossen waren. Es ist zu hoffen, daß die Perestrojka auch in diesem Bereich für eine substantielle Verbesserung der Situation sorgen wird und die wissenschaftliche Diskussion auch aus sowjetischer (d. h. wohl vorwiegend russischer) Sicht neue Impulse erfährt.

Unter solch speziellen Rahmenbedingungen lassen sich bei einer kritischen Bewertung dieses Sammelbandes natürlich nicht die strengen Maßstäbe an die Qualität und Vollständigkeit der Quellen- und Literaturauswertung anlegen, die bei einer westlichen Publikation üblich und angemessen wären. Daher sollen meine Bemerkungen im folgenden teilweise auch die Funktion haben, den Benutzern, die der Problematik etwas ferner stehen, einen aktuelleren Forschungsstand zu vermitteln. Dies scheint dem Rez. um so notwendiger, als man bei der Übersetzung leider von der Möglichkeit Abstand genommen hat, notwendige Ergänzungen im Anmerkungsapparat vorzunehmen, was zum bedauerlichen Resultat führte, daß der schon damals internationalen Standards nicht genügende Forschungsstand der russischen Originalausgabe von 1977 praktisch unverändert präsentiert wird. Unter dem Gesichtspunkt der jetzt erfolgten Öffnung nach Westen präsentiert diese Arbeit also in vielen Belangen die Forschungsansätze und auch -möglichkeiten einer inzwischen selbst zur Historie gewordenen Periode. Zu den Möglichkeiten und Beschränkungen der Alten Geschichte in der Sowjetunion vgl. jetzt auch den teilweise sehr kritischen Beitrag von W. Z. RUBIN-SOHN, Die großen Sklavenaufstände der Antike. 500 Jahre Forschung (1993), der auch einige Informationen zu den hier versammelten Wissenschaftlern und den politischen Rahmenbedingungen der Sklavenforschung in der Sowjetunion liefert.

Im folgenden zur Detailbesprechung der vier Beiträge, deren sehr unterschiedliche Länge nicht unbedingt aussagekräftig für die Bedeutung der jeweils behandelten Region ist.

1. L. P. MARINOVIĆ, Die Sklaverei in der Provinz Achaia (S. 7–76). Die Selbstbeschränkung des Autors auf diese Region wird mit der Existenz einer neueren Monographie von V. VELKOV, Rabstvo v Trakija i Mezija prez antičnostta (1967) zu Thrakien und Mösien entschuldigt (vgl. S. 7 Anm. 1 mit dem russischen Vorwort), was in der Sowjetunion des Jahres 1977 sicherlich sinnvoll war, aber leider in der Konsequenz bedeutet, daß die übrigen europäischen Provinzen des griechisch sprechenden Reichsteils von der Diskussion ausgeschlossen bleiben müssen. Zugleich ist die genannte Arbeit aus der Feder von Velkov aus sprachlichen Gründen im Westen kaum rezipiert worden. Der Beitrag von Marinović ist weitgehend identisch mit einer Diskussion der seit langem bekannten Inschriften von Delphi zur sakralen Freilassung. Die vergleichbaren Inschriften aus den nördlichen und westlichen Regionen Griechenlands, d. h. vor allem die Neufunde aus Epiros, Thessalien und Makedonien (vgl. etwa die Beiträge in den Kolloquienbänden "Archaia Makedonika"), sind dabei wie das Territorium der gesamten römischen *provincia Macedonia* durch das Raster gefallen, was höchst bedauerlich ist und ein sehr einseitiges Bild der griechischen Verhältnisse liefert. Delphi und die dort faßbaren Verhältnisse sind nicht unbedingt aussagefähig für die Situation in ganz Griechenland. Dazu vgl. u. a. H. RÄDLE, Untersuchungen zum griechischen Freilassungswesen (Diss. München 1969). Die möglichen Auswirkungen des römischen Bürgerrechtes auf die Entwicklung der typisch delphischen Form der Freilassung mit παραμονή werden nicht angesprochen, obwohl ein bedeutender Teil des Delphi unmittelbar benachbarten Teils Westgriechenlands durch die beiden römischen *coloniae* Patras und Nikopolis eingenommen wurde, vgl. dazu zuletzt S. E. ALCOCK, *Graecia capta. The landscape of Roman Greece* (1993). Daß man als *civis Romanus* durchaus Sklaven manumittieren und sie sich dennoch zur Ableistung von *operae* verpflichten konnte, hat W. WALDSTEIN, *Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven. Forsch. zur ant. Sklaverei* 19 (1986) eindrucksvoll aufzeigen können. Die Existenz von schichtenspezifischen Strafen (S. 27), auf die hingewiesen wird, ist kein Spezifikum dieser Region, sondern eine charakteristische Erscheinung der gesamten römischen Kaiserzeit und der gesamten Antike, vgl. die Arbeiten von P. GARNSEY, *Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire* (1970) und R. RILINGER, *Humiliores – Honestiores. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der röm. Kaiserzeit* (1988).

2. E. S. GOLUBCOVA, Sklaverei- und Abhängigkeitsformen in Kleinasien (S. 77–138) spricht mit ihrem Beitrag eines der sicherlich interessantesten Gebiete der Antike an, wenn es um diese Fragen geht. Zumindest im Titel wird dem Phänomen Rechnung getragen, daß man in der Asia Minor mit den klassischen Katego-

rien der Sklaverei nicht besonders weit kommt, was sich in der Detailuntersuchung allerdings nicht recht niederschlägt. Am ehesten geht es in diesem Beitrag um eine Darstellung des sozialen Klimas und des Lebens der Sklaven und Freigelassenen, wobei die ländlichen Regionen deutlich dominieren. Dieses einseitige Vorgehen erklärt sich u. a. aus der sehr dürftigen Materialgrundlage, d. h. vor allem der Inschriften, die hier ausgewertet wurden, obwohl inzwischen die Zahl der Zeugnisse deutlich zugenommen hat.

Die epigraphischen Grundlagen für Kleinasien werden weitgehend durch die seinerzeit von R. CAGNAT inaugurierte Sammlung der *Inscriptiones Graecae ad res Romanas pertinentes* (1906–1927) (IGRR I.II.IV) und die eindeutig mit regionalem Schwerpunkt erstellten alten Bände der *Monumenta Asiae Minoris Antiquae* (MAMA) geliefert, was für die weitreichende Ausgeschlossenheit der sowjetischen Forschung von der internationalen Diskussion spricht. Weder das große Wiener Corpus der *Tituli Asiae Minoris* (TAM) noch die Inschriften griechischer Städte in Kleinasien, von der Vielzahl kleinerer Publikationen in regionalen Corpora oder Aufsätzen ganz zu schweigen, konnten ausgewertet werden, was den vorliegenden Ergebnissen und ihrer möglichen Aussagekraft doch eine gewisse Einseitigkeit verleiht, die durch interpretatorische Eigenheiten noch verstärkt wird. Weder *Bulletin de Correspondance Hellénique*, noch *Hesperia*, noch *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* oder *Anatolian Studies* konnten offensichtlich ausgewertet werden, um nur einige der wichtigen Zeitschriften mit spezieller Relevanz für Kleinasien zu nennen. Doch diese Ausstellungen gelten auch für die umfangreiche wissenschaftliche Produktion in anderen Zeitschriften und Monographien. So taucht das umfangreiche Werk von Louis Robert, an dessen Ergebnissen man gerade für Kleinasien nicht vorbeikommt, nur gelegentlich in den Anmerkungen auf, wobei die älteren Arbeiten überwiegen.

Man ist betroffen, wenn man sieht, in welchem Umfang Basiswissen der Forschung (etwa zu Fragen des römischen Bürgerrechtes) unbekannt geblieben ist, wie auch generell die Auswertung der Quellen und der Forschungsliteratur oft sehr eigenwillig ist, um es zurückhaltend zu formulieren. Grundsätzlich anzumerken sind einige methodische Defizite, die nicht vom fehlenden Zugang zu bestimmten Quellenbeständen beeinflusst werden, sondern eher von der Methode der Quellenarbeit, wobei Rez. nicht entscheiden mag, ob dies auf Unkenntnis beruht oder auf ideologischen Prämissen. Man hätte generell in den verschiedenen Beiträgen, nicht nur in dem von Golubcova, stärker das Nebeneinander von unterschiedlichen Rechtssystemen betonen müssen. Die *civitas Romana* mit ihren Rechtsvorschriften existierte lange Zeit parallel zu einheimischen Rechtsformen, wobei sich durchaus hybride Formen im Rechtsleben entwickeln konnten. Zudem hätte man auch wesentlich stärker den jeweiligen Kontext, in dem gerade viele der hier diskutierten epigraphischen Zeugnisse entstanden, berücksichtigen müssen. Eine private Grabinschrift, in der die sozialen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern im Vordergrund stehen, kann durchaus das einzelne Individuum mit einem einzigen Namen bezeichnen, da es hier nicht auf die juristische Exaktheit wie etwa in einer Zensusliste oder einer offiziellen Inschrift ankommt. Personen ohne ein Patronymikon oder mit lediglich einem Individualnamen sofort in die Ecke von Sklaven oder Abhängigen zu stellen, ist daher eine methodisch höchst anstößige Lösung. Ein Beispiel aus Kleinasien (S. 80 zu MAMA I 156) mag genügen: Drei Männer mit dem Namen C. Iulius Cresce(n)s, Stoicus und Carpus errichten zusammen mit ihrer Schwester Nana zum Gedenken an ihren Vater Cheius eine Grabinschrift. Der Kommentar dazu lautet: "Zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Inschrift war das Familienoberhaupt offensichtlich ein Sklave. Was seine Kinder anbelangt, kann man mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch seine Tochter Nana Sklavin war, während die Söhne anscheinend Freigelassene waren". Dies aus einer solchen Inschrift herauslesen zu wollen, ist ohne zusätzliche Absicherung ein höchst gewagtes Unterfangen.

Eine ähnliche Betriebsblindheit scheint zuweilen auch die Interpretation der römischen Nomenklatur beeinflusst zu haben. Nicht jedes Individuum, das sich mit dem *nomen gentile* eines römischen Kaisers schmücken konnte, ist damit auch zwingend ein *libertus Augusti* oder sein Nachkomme. Es gab wahrlich auch noch andere Möglichkeiten, die zur *civitas Romana* führen konnten! Während die nach peregrinem Recht manumitierten Freigelassenen ebenso wie ihre Nachkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch später eine rechtliche Sonderrolle in ihrer Heimatgemeinde einnehmen mußten, dies gehört zur besten griechischen Tradition, kann man diesen geminderten juristischen Status auf keinen Fall auf die Nachkommen von *liberti iure Quiritium* übertragen. Spätestens in der zweiten Generation waren es genuine *cives Romani*, egal ob sie vom Kaiser oder einem Privatmann manumitiert wurden. Interpretationsvorschläge wie der von Golubcova (S. 130) zu MAMA VI 307, wo man bei einem Gaius Auphidios, Sohn des Zosimos, über ein mögliches Testierrecht von Freigelassenen spekuliert, sind schlichtweg verfehlt, da dieser Mann wahr-

scheinlich ein freier *peregrinus* war, der das römische Bürgerrecht erhalten hatte. Diese mangelnde Sorgfalt ist auch für das permanente Vermengen von rechtlichen Problemen der nach römischem Recht manumitierten Sklaven und der nach einheimischen Rechtsvorschriften freigelassenen Personen verantwortlich.

Die Deutung (S. 136) eines Familienverbandes aus Laodikeia Kombusta (MAMA I 22–22b) erlaubt m. E. eine noch etwas stärker differenzierende Betrachtung. Ausgangspunkt war sicherlich der *libertus Augusti* Aur. Traianus (22a), dessen Sohn Aelius Epagathus in MAMA I 22 mit einem doppelten *nomen gentile* Aelius Naevius Epagathus erscheint. Die Zurückführung des *nomen gentile* Naevius auf den Namen der Mutter ist ansprechend, doch das erklärt nicht recht den Namen Aelius. Könnte dies nicht eventuell andeuten, daß der Vater ein gemeinsamer *libertus* von T. Aelius Antoninus und M. Aurelius Caesar war, allerdings nicht zu allen Zeiten beide *nomina gentilicia* führte? Das Phänomen doppelter Kaisergentilizien ist bei anderen Berufsgruppen (etwa Athleten mit neuerworbenem Bürgerrecht) durchaus nachweisbar, vgl. etwa Epigr. Anatolica 17 (1991) 145 ff. Nr. 1 und IGRR III 1012.

In der Inschrift MAMA I 60a ist der Name Fl. Lutatianus, nicht Lutatius zu lesen. Nicht recht anfreunden kann sich Rez. mit der Deutung *navicularius* = Ruderer (S. 104) und *μαρμαράριος* als einfacher Steinmetz (S. 105). Im ersten Fall handelt es sich sicher um Schiffseigner bzw. Kapitäne, im zweiten um einen Marmorarbeiter, am ehesten jemand, der Mosaiken oder Inkrustationen aus diesem Werkstoff fertigte. Vgl. zu solchen Bezeichnungen H. v. PETRIKOVITS, Die Spezialisierung des röm. Handwerks. In: H. JANKUHN/W. JANSSEN/R. SCHMIDT-WIEGAND/H. TIEFENBACH (Hrsg.), Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit 1. Historische Beiträge und Untersuchungen zur Frühgeschichte der Gilde. Abhandl. Akad. Göttingen 122 (1981) 63–132.

Zu S. 101 mit dem knappen Hinweis auf den *ὄροφύλαξ* vgl. auch das reiche Material zu diesem Begriff und der ländlichen Sicherheit im allgemeinen bei L. und J. ROBERT, Fouilles d'Amyzon en Carie 1. Exploration, histoire, monnaies et inscriptions (1983) 101 ff. Daneben auch grundsätzlich R. MACMULLEN, Enemies of the Roman Order. Treason, unrest and alienation in the Empire (1966). Was man an Detailkenntnissen zum antiken Kleinasien heute herausarbeiten kann, bezeugt der ausgezeichnete Überblick von ST. MITCHELL, Anatolia 1. The Celts and their Impact on Roman Rule. Land, men and gods in Asia Minor, and Anatolia 2. The rise of the church. Land, men and gods in Asia Minor (1993).

3. I. Š. ŠIFMAN, Die Sklaverei in Syrien und Palästina (S. 139–164). Dieser Beitrag ist sowohl vom Umfang (nur 25 Druckseiten) als auch von seinem wissenschaftlichen Ertrag sehr dünn ausgefallen. Es handelt sich weitgehend um eine Reproduktion von bereits seit langem bekannten Zeugnissen (Zolltarif von Palmyra, alte Dura Papyri). Šifman geht einleitend immer noch von einer vorhellenistischen Sklavenhaltergesellschaft aus, allerdings ohne sich zu deren Charakter im Detail zu äußern. Vor allem die interessanten Zwischenformen einer persönlichen Abhängigkeit zwischen Sklaverei und dem juristischen Vollstatus sind kaum berücksichtigt worden, obwohl im syrischen Raum sehr viele auch historisch bedingte unterschiedliche Rechtssysteme aufeinandertrafen. Am ehesten ist daher der Syrien gewidmete Teil noch für den Sklavenhandel brauchbar. Einige Fragen des Sklavenhandels im Zolltarif von Palmyra (so die *mancipia veterana*) haben durch die entsprechenden Partien des neuen Zollgesetzes von Asia (H. ENGELMANN/D. KNIBBE, Das Zollgesetz der Provinz Asia. Epigr. Anatolica 14 [1989]) zusätzliches Profil erhalten. Für den griechischen Text und seine Deutung vgl. jetzt vor allem J. F. MATTHEWS, The Tax Law of Palmyra. Evidence for economic history in a city of the Roman East. Journal Roman Stud. 74, 1984, 157–180, daneben auch den Beitrag von J. TEIXIDOR, Un port romain du désert: Palmyre. Semitica 34 (1984).

An einigen Stellen fragt sich allerdings der nachdenkliche Leser, was diese Passagen unter dem Stichwort 'Sklaverei' zu suchen haben. Nachrichten (so S. 148 ff.), daß bestimmte Personen reiche Geschenke für den Tempel des Bel in Palmyra gaben usw., sind sicherlich interessant, haben aber mit dem Phänomen der Sklaverei nichts zu schaffen. Die höchst interessante Schenkung von Musikern durch König Antiochos I., die später als *ἱερόδουλοι* bezeichnet werden und zur immerwährenden Teilnahme an den Zeremonien des kommagenischen Herrscherkultes bestimmt waren, geht dabei völlig unter, obwohl Šifman diese Zeugnisse hätte kennen müssen. Auch das spezielle Verhältnis der Bauern des kaiserlichen Dorfes Beth Phrouraia in der *provincia Mesopotamia* zu ihrem Herrn, das in jüngsten Papyrusfunden aufscheint, läßt sich wohl nicht in den üblichen Kategorien erklären und deutet eine sehr vielschichtige Rechtslage an, die Rez. am ehesten im Rückgriff auf vorrömische Verhältnisse deuten möchte. Vgl. D. FEISSEL/J. GASCOU, Documents d'archives romaines inédits du moyen Euphrate (IIIe siècle après J.-C.). Comptes Rendus Séances Acad. Inscript.

1989, 535–561 bes. 548. Generell sollte man in diesem Raum eher die rechtliche Lage und die Probleme der ländlichen Bevölkerung in ihren verschiedenen Rechtsformen beachten, die insgesamt mehr zur sozialen Wirklichkeit dieser Zeit aussagen können: vgl. nur zum Einstieg E. FRÉZOULS (Hrsg.), *Sociétés urbaines, sociétés rurales dans l'Asie Mineure et la Syrie hellénistiques et romaines*. Actes du colloque de Strasbourg (novembre 1985) (1987); P. CRONE, *Roman, Provincial and Islamic Law. The origins of the Islamic patronate* (1987); G. E. M. DE STE. CROIX, *The Class Struggle in the Ancient Greek World from the Archaic Age to the Arab Conquests* (1981) und einige Beiträge bei P. BROWN, *Society and the Holy in Late Antiquity* (1982).

Die Probleme der Sklaverei in Judaea, nicht in der Welt der jüdischen Diaspora, werden nur kurz auf der Basis des Talmud angerissen, die außersowjetische Literatur wird kaum berücksichtigt. Die Erscheinungsdaten israelischer Studien, die nach dem jüdischen Kalender datiert sind (S. 153 u. 155 Anm. 32), hätten an die wissenschaftsübliche Datierung angehängen werden müssen. Vgl. zu den sozialen Problemen Judaeas auch R. ALBERTZ, *Religionsgeschichte Israels in alttestamentlicher Zeit 2. Vom Exil bis zu den Makkabäern. Grundrisse zum Alten Testament 8/2* (1992). Daneben auch M. GOODMAN, *State and Society in Roman Galilee, A. D. 132–212* (1983) und DERS., *The Ruling Class of Judaea. The origins of the Jewish revolt against Rome A. D. 66–70* (1987). Der gewundene Schlußsatz des Beitrags "Insgesamt zeigt die Entwicklung der Länder des vorderasiatischen Mittelmeerraumes zur Zeit der römischen Herrschaft eine bestimmte, wenn auch äußerst langsam voranschreitende Tendenz zum Niedergang des Sklavenhaltungssystems", ist symptomatisch für einen Versuch, mit einer nicht ausreichenden Quellengrundlage Entwicklungen nachzuweisen, die so nicht nachzuweisen sind.

4. A. I. PAVLOVSKAJA, Die Sklaverei im römischen Ägypten (S. 165–270) ist vom Umfang her der gewichtigste Beitrag in diesem Sammelband, obwohl die Autorin in ihrem Schlußwort einsichtsvoll anmerkt, daß die Fülle des Materials an sich eine monographische Behandlung notwendig mache. Dieser Bemerkung kann man ohne Bedenken zustimmen. So ist dieser Beitrag eher in den Kategorien eines großen Überblicks zu Einzelproblemen der römerzeitlichen Sklaverei in Ägypten zu verstehen, wobei die bekannten Probleme mit der ungleichgewichtigen Verteilung des Materials (kaum Nachrichten aus Alexandria) sich auch hier auswirken. Im Kontext der Landwirtschaft hat die Sklaverei sicherlich niemals eine vergleichbare Rolle wie in Italien spielen können, in Ägypten waren es eindeutig die Fellachen, auf deren Schultern das ganze System lastete. Für die Frage der beim Kauf geforderten Summen für Sklaven vgl. auch H.-J. DREXHAGE, Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im röm. Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians. Vorarbeiten zu einer Wirtschaftsgeschichte des röm. Ägypten 1 (1991) 249 ff., der auf einer wesentlich breiteren Materialbasis aufbauen kann. Was wir hier vor allem an Sklaverei fassen können, ist die Gruppe der im recht engen Kontakt mit den Herren lebenden Hausklaven, für deren individuelle Probleme und Möglichkeiten vor allem die Papyri Aufschlüsse geben. Vgl. auch die abgewogenen Bemerkungen von D. RATHBONE, *Economic Rationalism and Rural Society in third-century A. D. Egypt. The Heroninos archive and the Applanus estate* (1991) 89 ff. zu der möglichen Präsenz von Sklaven auf diesem großen Gut. Viele Dinge, die hier ausgebreitet werden, sind allerdings in der neueren Forschung auf einer wesentlich breiteren Materialbasis ausgearbeitet worden, so daß die möglichen Impulse für die Diskussion recht gering bleiben. Dennoch scheint dem Rez. alles in allem dieser Beitrag von seiner Informationsdichte der anspruchsvollste zu sein.

Einige Resultate bei der Umsetzung von griechischen Namen ins Deutsche sind auf dem Umweg über das Russische etwas mißglückt: Dimithrios (S. 15) ist, wie man unschwer bei LUC. Tox. 28 nachprüfen kann, natürlich ein Demetrios. Auch die beiden Namen Soterychos (S. 46) und Soteryche (S. 60) sollten besser als Soterichos und Soteriche wiedergegeben werden. Generell problematisch zu nennen ist die Umsetzung von römischen *nomina gentilia*, die lediglich in griechischer Umschrift tradiert wurden, sich allerdings in der Regel ohne spezielle Probleme auf lateinische Namen zurückführen lassen. Man sollte sie zumindest im Falle von hochrangigen römischen Beamten normalisieren (z. B. die *praefecti Aegypti*, vgl. S. 185; 187; 225 u. ö.). Die Annahme, daß pontische Sklaven unbedingt aus der römischen Provinz Pontus (und Bithynien?) stammen müßten, ist zumindest diskussionsfähig, der Rez. würde allerdings eher vermuten, daß es sich ganz allgemein um einen Sammelbegriff für Sklaven aus dem gesamten Schwarzmeergebiet (also auch aus dem Bereich der Südukraine) handelte, denn auch die anderen bei PHILOST. Apoll. 8,7,12 genannten Herkunftsgebiete (Lydien, Phrygien) sind keine römischen Provinzen, sondern typische Herkunftslandschaften für antike Sklaven.

Manche wissenschaftlichen Folgerungen der einzelnen Autoren sollte man nur mit milder Skepsis zur Kenntnis nehmen, das reicht von der Möglichkeit einer physischen Präsenz der Senatsaristokratie im Ägypten der hohen Kaiserzeit (Pavlovskaja S. 231) bis zu den möglichen Auswirkungen der römischen *lex Fufia Caninia* auf die Situation der Freigelassenen in diesem Land (Pavlovskaja S. 237). Gerade dieses Gesetz wurde doch offensichtlich erlassen, um durch seine Vorschriften die Zahl der testamentarischen *manumissiones* nach römischem Recht und die anschließende Annahme der *liberti* in die *civitas Romana* zu kontrollieren. Im Zusammenhang mit den komplementären Bestimmungen der *lex Aelia Sentia* und der gesonderten Rechtskategorie der *Latini Iuniani* ist es doch speziell auf die innerrömischen Rechtsverhältnisse und die *servi iure Quiritium* abgestellt, was bei der nicht gerade überragenden Zahl römischer Bürger in Ägypten die inneren Verhältnisse in dieser Provinz sicherlich nicht besonders tiefgreifend beeinflusste. Von den Nachkommen römischer *vetarani* abgesehen, dürfte die *civitas Romana* in der Anfangsphase vor allem bei der alexandrinischen Oberschicht verbreitet gewesen sein, die allerdings innerhalb Ägyptens eine eigenständige Rechtskategorie repräsentierte, da Alexandria ja rechtlich gesehen kein eigentlicher Bestandteil von Ägypten war, sondern eine griechische Polis auf dem Territorium von Ägypten, vgl. die offizielle Bezeichnung *praefectus Alexandriae et Aegypti*. Daneben auch Gnomos des Idios Logos 1–2. Berliner Griechische Urkunden V 1–2 (1919–1934), sowie D. DELLA, *Alexandrian Citizenship during the Roman Principate* (1991).

Daß die Arbeiten von M. I. Finley und seinen Schülern mit ihrer speziellen Sicht der Dinge in der Sowjetunion während der 70er Jahre nicht rezipiert werden konnten oder durften, ist bei der damals herrschenden politischen Situation nicht besonders überraschend. Die Forschungen von Debord zu den *ιστόδοιοι* in Kleinasien werden nur nach dem Aufsatz in den Publikationen der Forschungsgruppe von Besançon vorgestellt – hier hat offensichtlich der Schriftenaustausch zwischen den Welten einmal funktioniert –, die große zusammenfassende Monographie sollte dennoch erwähnt werden: P. DEBORD, *Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine. Études préliminaires aux religions orientales dans l'Empire Romain* 88 (1982). Aber auch uralte Arbeiten sind von den Autoren offenkundig nicht ausgewertet worden; so ist die Arbeit von Laum zu den antiken Stiftungen ebenso unberücksichtigt geblieben wie die große Studie von Buckland zum römischen Sklavenrecht: B. LAUM, *Stiftungen in der griechischen und röm. Antike. Ein Beitrag zur antiken Kulturgeschichte* (1914; Neudruck 1964); W. W. BUCKLAND, *The Roman Law of Slavery. The condition of the slave in private law from Augustus to Justinian* (1908; Neudruck 1969).

Verschreibungen und Mißverständnisse sind dem Rez. an den folgenden Stellen aufgefallen, wobei keine gezielte Ursachenforschung (Fehler im russischen Text oder in der deutschen Übersetzung) betrieben wurde; z. B. S. 22 mit Akraiphnion für die boiotische Stadt Akraiphiae und Apollo Ptois für Ptoios; S. 106 sollte man besser [σ]υ[στ]ημα lesen. Ähnliches gilt auch für den bemerkenswerten Geschlechtswechsel des Königs Agrippa I. von Judaea (S. 161), wobei man auch beachten sollte, daß dieser König ein *civis Romanus* (M. Iulius Agrippa) war, also auch seine Sklaven nach römischem Recht manumittieren konnte. Diese rechtliche Problematik wurde bei D. R. SCHWARTZ, *Agrippa I. The Last King of Judaea. Texte und Stud. zum Ant. Judentum* 23 (1990) nicht recht erkannt. Mißverständlich ist die Wiedergabe (S. 142) von *τελώνης* in PHILOST. Apoll. 1,20,1 mit 'Aufkäufer', es ist der Zollbeamte der Zollstation von Zeugma, wobei lediglich ungeklärt ist, ob es ein *publicanus* = Zollpächter oder eine in direktem staatlichen Dienst stehende Person ist.

Eine generelle Wertung der vorliegenden Arbeit ist unter Berücksichtigung der zu Anfang geschilderten wissenschaftlichen Rahmenbedingungen nur schwer abzugeben. Es ist sicherlich nützlich, daß man hier einen kompetenten Überblick zur sowjetischen Forschung gewonnen hat, man muß aber ebenso deutlich sagen, daß man sich auch ohne seine Lektüre durchaus auf dem aktuellen Stand der Forschung befinden kann. Man sollte daher diesen Sammelband vor allem unter forschungshistorischen Gesichtspunkten zur Kenntnis nehmen, gewissermaßen als Zeugnis einer vergangenen Periode, aber ansonsten abwarten, was diese Forscher nach ihrer Integration in die internationale Forschergemeinschaft und dem ungehinderten Zugang zu deren Ergebnissen und Materialien in Zukunft noch zu leisten vermögen. Daß man hier zumindest bei Teilen der sowjetischen Forschung inzwischen auf dem richtigen Weg ist, zeigt u. a. die Renaissance von Michael Rostovtzeff in seinem Heimatland. Während er in diesem Werk nur gelegentlich und dann im besten Falle neutral erwähnt wird, zeigt die soeben erschienene Arbeit M. ROSTOWZEFF, *Skythien und der Bosphorus 2. Wiederentdeckte Kapitel und Verwandtes. Historia Einzelschr. 83* (1993) das deutliche Bemühen eines Teils der ehemals sowjetischen Forschung, wieder den Anschluß zu gewinnen.

Die der deutschen Ausgabe beigegebenen Indices (Sachen, griechische und lateinische Fachworte, S. 277–283) sind leider etwas schmal ausgefallen, bedauerlich ist vor allem das Fehlen eines brauchbaren Stellenindex, der das gezielte Aufsuchen von Informationen möglich machen würde. Ebenso fehlt dem Buch eine Bibliographie, ein Defizit, das durch ein Abkürzungsverzeichnis (S. 271 ff.) nicht ausgeglichen werden kann.

Regensburg

Peter Herz